

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	19 (1948)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	[Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

## REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich  
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern  
AVB B Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt  
Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich  
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)  
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich  
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich  
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Fr. Regina Wiedmer, Bern,  
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.  
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37  
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—  
Ausland Fr. 10.—

Juni 1948

No. 6

Laufende No. 196

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65 Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

## Die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche durch den Bund

Von Victor Kurt in Bern.

(Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Vereins für  
Schweizerisches Anstaltswesen vom 10./11. Mai 1948, in Weggis.)

Sehr verehrte Damen und Herren!

Es wurde mir die Aufgabe übertragen, Ihnen eine kleine Orientierung über die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche auf Grund des Strafgesetzbuches zu geben. Ich habe diese Aufgabe übernommen, obschon ich mir bewusst bin, dass ich Sie in mancher Hinsicht enttäuschen muss. Erstens handelt es sich hier nur um rechtlich eng begrenzte Subventionen und zweitens sind die finanziellen Verhältnisse beim Bunde heute so, dass er nicht, wie einst die Göttin Fortuna, den klingenden Segen aus dem vollen Horne ausschütten kann.

### I. Die rechtliche Situation.

Art. 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung überträgt allgemein die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Bunde. Er behält jedoch den Kantonen die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung, sowie den Strafvollzug vor. Wenn auch der letztere im Verfassungsartikel nicht in gleicher Weise ausdrücklich erwähnt wird, so ist doch unzweideutig gesagt, dass der Bunde bloss befugt sei, den Kantonen Beiträge zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten sowie für Verbesserungen im Strafvollzug zu gewähren und sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kin-

der zu beteiligen. Damit wird ausgeschlossen, dass sich der Bunde in einem weitergehenden Masse in den Strafvollzug der Kantone einmischen darf. Das Strafgesetzbuch musste zwar notwendigerweise gewisse Bestimmungen über den Strafvollzug aufnehmen, insbesondere um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung des materiellen Strafrechts zu schaffen. Doch ist der Strafvollzug, (worunter wir ganz allgemein auch den Vollzug von Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen verstehen) grundsätzlich gleichwohl Sache der Kantone geblieben. Diese sind denn auch dafür verantwortlich, dass die nötigen Anstalten, insbesondere auch Erziehungsanstalten, vorhanden sind; sie haben für deren Errichtung, Anpassung an das Strafgesetzbuch und Betrieb zu sorgen, was ausdrücklich in den Art. 382 ff. StGB geregelt ist. Bezüglich der Anstalten für Kinder und Jugendliche sind die Kantone ermächtigt, sich auch privater Anstalten zu bedienen. Soweit die Kantone davon Gebrauch machen, erfüllen diese Anstalten eine öffentliche, strafrechtliche Aufgabe. Damit sind aber die Kantone auch verpflichtet, soweit nötig für die entsprechenden Kosten der Errichtung und des Betriebes dieser Anstalten aufzukommen.

Gemäss den Art. 386 ff. StGB leistet der Bunde an diese strafrechtlich bedingten Kosten Beiträge. Der Sinn derselben liegt nun aber nicht darin, den Kantonen einfach einen Teil der Strafvollzugs-